

## **Bericht über die Verkehrsschau am 8. März 2017**

Nummer 2/2017 - Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

### **Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook**

#### **1. Holtenauer Straße 84 / Ecke Lornsenstraße**

Von Seiten des 1. Polizeireviers wurde angefragt, ob das absolute Haltverbotsschild am Nebenausgang vom Penny Markt (in Richtung Lornsenstraße) von hier angeordnet wurde.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau haben sich die Situation angeschaut. Es ist festzuhalten, dass die Fläche zur Lornsenstraße vor dem Gebäude eine Privatfläche (zirka 7m von der Hauswand in Richtung Straße) ist. Das vorhandene Haltverbotsschild wurde nicht von Seiten der Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Aber unabhängig von dieser Feststellung ist diese Fläche als Teil des Gehweges zu bezeichnen, so dass ein mögliches Parken geahndet werden könnte, da ein gesetzliches Haltverbot für den Gehwegbereich besteht.

#### **2. Droysenstraße**

Der Ortsbeirat hat nachfolgenden Vorschlag zu Regelungen in der Droysenstraße gemacht:

a) Den östlichen Gehweg durch Poller gegen Falschparker zu schützen, bedeutet eine unzulässige Verengung (um mindestens 30 cm) des schmalen Gehweges (was ja gerade verhindert werden soll).

b) Zu prüfen ist die Notwendigkeit des absoluten Halteverbots auf beiden Straßenseiten. Auf der östlichen (ALDI-Seite) scheint das nur im Bereich der Parkplatzeinfahrt der Fall zu sein. Hier wäre Rücksprache mit der ALDI-GF notwendig. Es wurde mit dem Fahrer eines Anliefer-LKW gesprochen. Dieser fährt normalerweise rückwärts an die Rampe heran, nimmt also den Weg über die Parkplatzeinfahrt, die ja sowieso frei gehalten werden muss.

c) In den Bereichen, wo kein absolutes Haltverbot notwendig ist, könnten auf der Fahrbahn (zeitbefristete!) Parkplätze bis hin zur Waitzstraße durch weiße Bemalung ausgewiesen werden. Damit wird hier eine legale Parkmöglichkeit auf der Fahrbahn statt rechtswidriges halbseitiges Aufparken auf dem Gehweg ermöglicht.

Nach Ansicht des Ortsbeirates könne nach Prüfung von b) und Rücksprache mit der ALDI-Geschäftsführung dies schnell stattfinden.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Örtlichkeit angeschaut. Die Teilnehmer sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Angelegenheit mit den ansässigen Firmen erörtert werden sollte, inwiefern Veränderungen notwendig sind, um einen reibungslosen / uneingeschränkten Lieferverkehr zu gewährleisten.

### **3. Gerhardstraße 104**

Die Wohnungsgenossenschaft hat mitgeteilt, dass die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage neben der Gerhardstraße 104 oft durch abgestellte PKW, welche die Parkfläche auf dem Bürgersteig in den Zufahrtbereich verlängern, behindert werde. Ein gefahrloses Ein- und Ausfahren sei dann nur noch schwer möglich.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau konnten die geschilderte Situation nachvollziehen. Bei entsprechendem Parkverhalten sind Behinderungen zu erwarten. Durch Auftragung einer Markierung auf dem Gehweg soll das Parkverbot verdeutlicht werden.

### **4. Gneisenaustraße**

Ein Bürger führte bei einer Sitzung des Ortsbeirates aus, dass in der Gneisenaustraße in der 2. Reihe geparkt werde (zum Beispiel Taxen und Lieferfahrzeuge). Dieses führe regelmäßig zu einer massiven Verkehrsbehinderung. Es werde darum gebeten, eine bessere Parkregelung einzuführen.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau konnten vor Ort feststellen, dass in der Gneisenausstraße das Senkrechtparken angeordnet ist. Die Straße hat eine Breite von 4,80m bis 5,20m. Nach den Vorschriften der StVO ist das Parken von Fahrzeugen auf der Straße nur dann erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und dem gegenüberliegenden Fahrbahnrand oder einem dort bereits parkenden Fahrzeug noch eine Restbreite von mindestens 3 m verbleibt. Liegt die Restfahrbahnbreite darunter, gilt ein gesetzliches Parkverbot, für das keine zusätzlichen Schilder aufgestellt werden müssen.

Angesichts der örtlichen Platzverhältnisse halten die Verkehrsschauteilnehmer die Notwendigkeit zur Einrichtung von Haltverboten für nicht gegeben.

### **5. Koesterallee**

Der Ortsbeirat teilte mit, dass es in der Koesterallee eine 30km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung mit der Begründung „Straßenschäden“ gebe. Nun wurde vor einigen Jahren schon ein Teilstück mit Schwarzdecke versehen, wo keinerlei Straßenschäden festzustellen seien. Das bedeutet, dass man entweder die Begründung wegnehme oder die 30km/h-Begrenzung werde nur auf das wirklich mit Schäden versehene Straßenstück beschränkt.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau haben sich die Beschilderung in der Koesterallee angeschaut und festgestellt, dass die Beschilderung angepasst werden muss. Sie entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

## **Ortsbeirat Wik**

### **6. Heider Straße**

Die Verkehrsüberwachung hatte mitgeteilt, dass der Wendehammer wohl ständig zugeparkt sei. Selbst wenn am rechten Fahrbahnrand geparkt werde, ist es sehr eng.

Vor Ort konnten die Teilnehmer der Verkehrsschau feststellen, dass für die Stichstraße ein gesetzliches Haltverbot besteht. Nach den Vorschriften der StVO ist das Parken von Fahrzeugen auf der Straße nur dann erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und dem gegenüberliegenden Fahrbahnrand oder einem dort bereits parkenden Fahrzeug noch eine Restbreite von mindestens 3 m verbleibt. Liegt die Restfahrbahnbreite darunter, gilt ein gesetzliches Parkverbot, für das keine zusätzlichen Schilder aufgestellt werden müssen.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung von Halteverböten halten die Verkehrsschauteilnehmer für nicht gegeben.

### **7. Zeyestraße**

Die Firma Raytheon Anschütz GmbH bittet um Einrichtung einer Ladezone (Parkverbot von Mo - Fr in der Zeit von 7 - 17Uhr). Die Einrichtung solle vor dem Haupteingang erfolgen. Lieferanten und Besucher sei es nicht möglich, mit ihren Fahrzeugen zu halten, um an der Rezeption Informationen einzuholen beziehungsweise sich dort anzumelden.

Die Notwendigkeit einer Einrichtung einer Ladezone wird auch von den Teilnehmern der Verkehrsschau gesehen, so dass diese Ladezone eingerichtet werden soll.

## Ortsbeirat Holtenau

### 8. Kanalstraße

Über den Ortsbeirat (Sitzung vom 7. Februar 2017) wurde angemerkt, dass die bestehende Parkregelung auf der nördlichen Seite der Straße (Häuserseite) zur Folge habe, dass es zu Behinderungen des Busverkehrs komme. Es werde darum gebeten, zu prüfen, dass auf dieser Seite über den schmalen Seitenstreifen hinaus auf dem Gehweg geparkt werden könne.

Vor Ort konnten die Teilnehmer der Verkehrsschau feststellen, dass die Freigabe zum Parken auf dem Gehweg nicht erfolgen kann. Die Einschränkung des Gehweges wäre zu groß. Um jedoch den Behinderungen des Busverkehrs zu begegnen, sind die Teilnehmer zu dem Ergebnis gekommen, dass das in der Kanalstraße auf der Wasserseite bisher ausgeschilderte eingeschränkte Haltverbot von der Einmündung Gravensteiner Straße bis Haus Nummer 5 (kurz hinter der Bushaltestelle) in ein absolutes Haltverbot umgewandelt wird.

## Ortsbeirat Pries / Friedrichsort

### 9. Schusterkrug (Stichstraße zwischen den Häusern 12 und 14/14a)

Die Verkehrsüberwachung teilte mit, dass die Beschilderung am Ende dieser Straße im Wendehammer unbefriedigend sei. Sie hat um Prüfung gebeten, ob eine Beschilderung vorgenommen werden kann, die die Parkregelung verdeutlicht.

Im Rahmen der Verkehrsschau haben sich die Teilnehmer der Verkehrsschau einen Eindruck über den Wendehammer verschafft. Der Wendehammer ist insgesamt als eng anzusehen. Sofern am Fahrbahnrand geparkt wird, ist das Wenden nicht mehr möglich. Die Teilnehmer sind daher zum Ergebnis gekommen, dass das Parken am Fahrbahnrand durch entsprechende Beschilderung in Form von Haltverboten unterbunden werden muss.

### 10. Friedrichsorter Straße / Ecke Lenschstraße

Ein Bürger hat darum gebeten, die Parkregelungen in der Friedrichsorter Fußgängerzone zu ändern. Der Bürger beobachte immer wieder, dass im Bereich Friedrichsorter Straße / Lenschstraße schwierige Parksituationen entstehen, so dass das Durchkommen von Rettungsfahrzeugen in der Fußgängerzone selbst und bis zur Kirche und dem dahinterliegenden Gemeindehaus nicht mehr gewährleistet sei. Daher würde der Bürger gerne bei der zuständigen Behörde eine Änderung der Parkflächen beantragen. Eine Kombination aus baulichen und Parkregelungsmaßnahmen könnte zu einer deutlichen Entspannung und sicheren Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge führen.

Die Friedrichsorter Straße hat eine Breite von 4,50m. Nach den Vorschriften der StVO ist das Parken von Fahrzeugen auf der Straße nur dann erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und dem gegenüberliegenden Fahrbahnrand oder einem dort bereits parkenden Fahrzeug noch eine Restbreite von mindestens 3 m verbleibt. Liegt die Restfahrbahnbreite darunter, gilt ein gesetzliches Parkverbot, für das keine zusätzlichen Schilder aufgestellt werden müssen. Dies ist hier gegeben.

Eventuelle Verstöße gegen bestehende angeordnete beziehungsweise gesetzliche Haltverbote können von der Verkehrsüberwachung geahndet werden.

## **Ortsbeirat Schilksee**

### **11. Graf-Luckner-Straße**

Der Ortsbeirat (Sitzung vom 18. Januar 2017) hat nachfolgendes nachgefragt und angeregt:

- Fahrzeugführer, die von der Passatstraße in die Graf-Luckner-Straße einbiegen wollen, werden häufig durch links in der Graf-Luckner-Straße parkende Fahrzeuge verkehrsgefährdend sichtbehindert. Es wird gebeten, den Markierungstreifen um eine Fahrzeuglänge zurück zu setzen.
- Fahrzeugführer, die vom Parkplatz in der Graf-Luckner-Straße in die Straße einbiegen wollen, werden durch parkende Fahrzeuge stark behindert, so dass es schon häufig zu kritischen Situationen gekommen sei. Es werde gebeten, dass an der Garagenausfahrt angebrachte absolute Haltverbotschild hinter die Ausfahrt des Parkplatzes zu versetzen.
- An der Einmündung von der Albatrosstraße in die Graf-Luckner-Straße werde die Sicht durch Fahrzeuge verstellt, die auf dem Fußweg der Graf-Luckner-Straße stehen. Eine entsprechende Markierung sollte auf die Einhaltung des notwendigen Abstandes hinweisen.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau haben die Gegebenheiten in der Graf-Luckner-Straße auf ganzer Länge geprüft. In der Graf-Luckner-Straße gilt Tempo 30. Die Sichtverhältnisse sind übersichtlich. Unter Beachtung des § 1 StVO, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, sind hier keine Schwierigkeiten zu erwarten. Die Teilnehmer halten verkehrsrechtliche Maßnahmen für nicht erforderlich. Nur ergänzend ist zu erwähnen, dass der Bereich im Rahmen der ständigen Unfallauswertung der Polizei noch nie in Erscheinung getreten ist.

## **12. Fallreep**

Über den Ortsbeirat wird berichtet, dass kurze Zeit nach einer Begehung im Fallreep Kontrollen stattgefunden hätten und dort die halbseitig auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuge mit Strafzetteln belegt worden seien. Es werde daran erinnert, dass das Parkverbot in der Straße im Jahre 2004 aufgehoben wurde und es seither erlaubt sei, auf der Straße zu parken. Das halbseitige Gehwegparken habe sich als gegenseitiges Agreement bewährt.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde festgestellt, dass ein gesetzliches Haltverbot besteht. Nach den Vorschriften der StVO ist das Parken von Fahrzeugen auf der Straße nur dann erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und dem gegenüberliegenden Fahrbahnrand oder einem dort bereits parkenden Fahrzeug noch eine Restbreite von mindestens 3 m verbleibt. Liegt die Restfahrbahnbreite darunter, gilt ein gesetzliches Parkverbot, für das keine zusätzlichen Schilder aufgestellt werden müssen. Der Gehweg hat lediglich eine Breite von zirka 1m. Eine Legalisierung des Gehwegparkens (halb auf dem Gehweg) ist nicht möglich.

## **13. Fördestraße / Ecke Funkstellenweg**

Über den Ortsbeirat (Sitzung vom 18. Januar 2017) wurde moniert, dass Autofahrer, die aus dem Funkstellenweg in Richtung Süden auf die Fördestraße einbiegen, häufig die Fußgänger übersehen, die die Fördestraße bei Grün überqueren wollen. Es wird angeregt, das Ampellicht mit dem grünen Richtungspfeil durch ein blinkendes Gelblicht auszutauschen.

Die Verkehrsschauteilnehmer sind vor Ort zum Ergebnis gekommen, dass die Einrichtung eines blinkenden Gelblichts nicht erforderlich ist. Im Kreuzungsbereich bestehen gute Sichtverhältnisse. Der Linksabbieger vom Funkstellenweg in die Fördestraße wird nicht separat geschaltet, so dass wie bei jeder anderen Kreuzung mit querenden Fußgängern / Radfahrern zu rechnen ist. Zudem gibt es im Rahmen der ständigen Unfallauswertung der Polizei keine Erkenntnisse, wonach dieser Kreuzungsbereich als gefährlich einzustufen ist, da dieser Bereich noch nie in Erscheinung getreten ist.

Unabhängig von dieser Entscheidung wurde das Fußgängersignal zwischenzeitlich so eingedreht, das Fahrzeugführer aus dem Funkstellenweg kommend das Grün des parallelaufenden Fußgängers besser erkennen können.

## **14. Drachenbahn**

Über den Ortsbeirat (Sitzung vom 18. Januar 2017) wurde moniert, dass von der Drachenbahn kommend in Richtung Langenfelde ein Tempo-30-Schild fehle.

Die Tempo 30-Zonenregelung wurde im Juni 2016 angeordnet und entsprechend ausgedehnt. In diesem Zusammenhang konnten die Teilnehmer der Verkehrsschau vor Ort feststellen, dass in der Straße

Tempest einfahrend von der Fördestraße eine Zonenbeschilderung vorgenommen wurde, so dass eine Tempo-30- Streckenbeschilderung entbehrlich ist.

## **Ortsbeirat Suchsdorf**

### **15. Amrumring**

Eine Anwohnerin hat moniert, dass es aus ihrer Sicht nicht erkennbar sei, welche Vorfahrtsregelung gelte, wenn man von der Eckernförder Straße über den Geh-/Radweg in den Amrumring komme. Aus ihrer Sicht gelte dort rechts vor links. Viele Autofahrer sehen dies jedoch anders und glauben, der Amrumring sei eine Vorfahrtsstraße beziehungsweise es würde sich bei dem Verbindungsstück um eine Parkplatzausfahrt handeln. Fraglich ist, ob die Regelung durch eine Beschilderung sichtbar gemacht werden könnte.

Aus Sicht der Teilnehmer der Verkehrsschau ist der Kreuzungsbereich eindeutig. Es gilt rechts vor links. Eine weitere Beschilderung, welche auf die geltende Verkehrsregelung hinweist, ist nicht notwendig.